

RS Vwgh 1999/10/28 98/06/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1999

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRG §27 Abs5 idF 1993/800;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Wer ein Gewerbe betreibt oder in einem solchen, wenn auch für einen anderen, Dritten gegenüber tätig wird, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten (Hinweis E 18.5.1994, 93/09/0176).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060062.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at